

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Herold

Der Ortsgemeinderat Herold hat am 28. Oktober 2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der jeweils gültigen Fassung folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Mit der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 01. November 2019 wurden die Gebühren für das Überlassen von Grabstätten neu kalkuliert und diesen Gebühren die Kosten für das spätere Abräumen der Grabstätten zugerechnet.

Für alle nach dem 01. November 2019 errichteten Grabstätten entfällt damit die Pflicht zur Räumung durch Angehörige oder Verpflichtete. Die Räumung übernimmt zukünftig die Ortsgemeinde. Deshalb wird im § 22 der Friedhofssatzung nach Abs. 2 der nachfolgende Abs. 3 eingefügt:

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (3) Für alle nach dem 01. November 2019 neu errichteten Grabstätten besteht nach Ablauf der Ruhezeit keine Verpflichtung von Angehörigen und Verpflichteten mehr zum Abräumen und zum Entsorgen der Grabmale und deren sonstigen baulichen Anlagen. Dies übernimmt die Ortsgemeinde. Die Gebühren dafür sind schon bei Überlassung der Grabstätte zu zahlen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Herold vom 28.03.2013 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Ortsgemeinde Herold
56368 Herold, den 28. Oktober 2019

Jörg Schramm
Ortsbürgermeister



HINWEIS

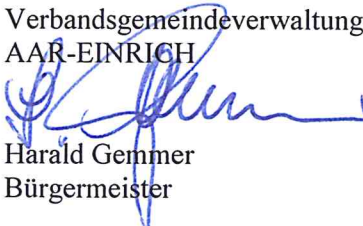
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31. 10. 2019

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herold im Mitteilungsblatt AAR-EINRICH Nr.: 45 /2019 am 07. 11. 2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Änderungssatzung ist am 01. November 2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 07. 11. 2019
Im Auftrag


Uwe Welker

